

Satzung

TCP – The Car Project

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

TCP – The Car Project

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namen

TCP – The Car Project e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist

Marco Lima
Am Bleicher Hag 57
89075 Ulm

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Wahlen der Vorstandschaft finden zweijährlich im Januar bei der Mitgliederversammlung statt.

§ 2 Vereinszweck

1. TCP – The Car Project ist ein Verein, welcher den Zweck hat, Kraftfahrzeug-Enthusiasten zu versammeln und den Informationsaustausch zu fördern. Der Zweck wird gerechtfertigt durch:
 - a) Aktive Beteiligung, durch Erhalt, Pflege und Modifikation des eigenen Fahrzeuges
 - b) Passive Beteiligung, durch Teilnahme am Vereinsleben bzw. den Unternehmungen ohne eigenes Fahrzeug
2. Für ein positives Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit und aus Gründen des eigenen Interesses bemüht sich der Verein um ein vorzeigewürdiges Erscheinungsbild, somit steht die Sicherheit der Fahrzeuge und korrektes Verhalten im Straßenverkehr im Mittelpunkt der Vereinsphilosophie.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, die Interessen der Mitglieder zu fördern und zu unterstützen:
 - a) Dies soll u. a. durch Vereinstreffen, Veranstaltungen, u. ä. verwirklicht werden
 - b) Es soll ein Kontaktaufbau mit anderen Vereinen auf interkultureller Ebene stattfinden
4. Die Mitglieder sind dazu angehalten, ein dementsprechend angemessenes Engagement an den Tag zu legen, beispielsweise durch:
 - a) Regelmäßige Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - b) Kontaktpflege zu den Mitgliedern
5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sämtliche Beiträge oder Spenden kommen ausschließlich dem Verein zu Gute.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen ohne Fahrzeug, oder welche nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen können, gelten als passive Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Ableben des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Monats.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurück erstattet

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder haben einen Beitrag in Geld zu entrichten, welcher jeden Monat vom Konto des Mitgliedes abgebucht wird. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 3. Vorstand
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 1. Beisitzer
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Kandidaten für die Vorstandswahl werden an der Mitgliederversammlung durch Aufruf ermittelt. Eine Fremdaufstellung ist nicht möglich.
3. Die Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1., 2. und 3. Vorstand je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands zur Vertretung berechtigt ist und der 3. nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes. Alle Vorstände haben die Geschäfte, Interessen und Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Bei den weiteren Vorstandschaftsmitgliedern ist geheime Wahl erforderlich, wenn jeweils mehr als ein Wahlvorgang vorhanden ist.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
6. Die summenmäßige Begrenzung für entgeltliche Verträge beläuft sich auf 1000 €. Für Verträge oberhalb dieser Summe ist die Zustimmung von insgesamt 2 Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) vorbereiten der Mitgliederversammlung
- b) einberufen der Mitgliederversammlung
- c) vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) verwalten des Vereinsvermögens
- e) erstellen und vorlegen des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und für Ehrenmitgliedschaften

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorstand, rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Schatzmeister

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung des 2. oder 3. Vorstandes oder von 2 weiteren Vorstandschaftsmitgliedern zusammen geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung kommen. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Ansprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der 30% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins muss einstimmig erfolgen.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom versammlungsleitenden Vorstandschaftsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, mit der Auflage, es für Zwecke der Verhütung von Verkehrsunfällen sowie zur Förderung der Verkehrserziehung zu verwenden.

§ 15 Medien

1. Alle Bilder und Videos die dem Verein zur Verfügung gestellt werden dürfen von dem Verein zu Werbezwecken verwendet werden. Dem Verein wird gestattet vor der Veröffentlichung die Bilder/Videos mit einem eigenen Logo/Wasserzeichen zu versehen und nach Belieben zu verändern. Nach einer Frist von 48 Stunden nach Veröffentlichung ist die Gestattung der Verwendung gegeben. Nach Ablauf ist kein Einspruch mehr möglich.
2. Es entspricht nicht der Philosophie des Vereins, Personen oder Fahrzeuge negativ dar zu stellen. Der Verein orientiert sich dabei am Paragraf § 367 Telemediengesetz. Wir distanzieren uns, wertend Einfluss auf Medien zu nehmen. Mit dem Besuch einer Zusammenkunft des Vereins oder Mitgliederveranstaltungen muss der Teilnehmer sich darüber bewusst sein, dass Film- und Fotoaufnahmen getätigt werden. Falls Aufnahmen oder spätere Veröffentlichungen des Teilnehmers oder seines Fahrzeuges nicht gewünscht werden, so ist er angehalten die Zusammenkunft zu meiden. Andernfalls gehen wir von einer honorarfreien Gestattung aus. Die nachträgliche Änderung an Film- und Fotoaufnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. Wir behalten uns das Recht vor, in Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird dieser Passus nicht verändert.
3. Die Verwendung der Vereinskennung und Verbreitung (Logo) ist den Vereinsmitgliedern gestattet sofern diese sich an die Vorgaben vom Vereinsvorstand halten. Die Gestattung kann ausdrücklich und ausschließlich in schriftlicher Form durch den Vorstand erfolgen. Die Wiederhandlung wird zur Anzeige gebracht.

Der Vorstand